

Einverständniserklärung gem. § 27 Abs. 3 Waffengesetz

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten *), bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser/e Sohn/Tochter *)

Vor- und Zuname

geboren am

wohnhaft in

PLZ Ort, Straße und Hausnummer

für den Verein

Vereinsname

➤ **Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

➤ **Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind**

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

➤ **Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind**

in Schießstätten mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchsten 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, unter der Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson, schießen darf.

Wir haben die anliegenden Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) zur Kenntnis genommen!

Ort und Datum

eigenhändige Unterschriften der Erziehungsberechtigten / der Sorgeberechtigten

Hinweis für den Vorstand des Vereins bzw. der Betreuer:

Diese Einverständniserklärung ist bei jedem Schießen griffbereit aufzubewahren!

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

Wann dürfen Minderjährige schießen?

- Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, unter der Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis oder Anwesenheit des Sorge- oder Erziehungsberechtigten und **mit behördlicher Erlaubnis(*)** (hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen) gestattet!

- Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, ist das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgabe verwendet werden, unter der Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson nur mit schriftlicher oder elektronischer Einverständniserklärung oder Anwesenheit des Sorge- oder Erziehungsberechtigten gestattet.

- Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, ist auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, unter der Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson nur mit schriftlicher oder elektronischer Einverständniserklärung oder Anwesenheit des Sorge- oder Erziehungsberechtigten gestattet.

(*) behördliche Erlaubnis = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzelerlaubnis); wird auf Antrag erteilt – zuständig ist die Kreispolizeibehörde